

Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land (Abwasserbeseitigungssatzung Boldecker Land)

Aufgrund der zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 18.12.2013 und abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.12.2013, der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 96 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 25.11.2016 diese Satzung beschlossen.

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat dieser Satzung mit Beschluss vom 15.12.2016 zugestimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe betreiben nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land anfallenden Abwassers die
 1. zentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - a) in den Mitgliedsgemeinden Osloß, Tappenbeck und Weyhausen,
 - b) in der Mitgliedsgemeinde Jembke,
 - c) in Teilen der Mitgliedsgemeinde Barwedel,
 - d) in Teilen der Mitgliedsgemeinde Bokensdorf,
 2. zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
 - a) in den Mitgliedsgemeinden Osloß, Tappenbeck und Weyhausen,
 - b) in der Mitgliedsgemeinde Jembke
 3. zentrale Mischwasserbeseitigung in Teilen der Mitgliedsgemeinde Barwedel
 4. dezentrale Abwasserbeseitigung in Teilen aller Mitgliedsgemeindenals jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung und Sanierung bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften verändertes Wasser (nichthäusliches Abwasser).

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist dem Grunde nach das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie

- a) aneinandergrenzen und zumindest eines nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden kann und ein- und demselben Eigentümer zumindest zu je einem Teil gehören, oder
- b) wenn sie aneinandergrenzen und gemeinsam baulich oder gewerblich genutzt werden, dies gilt auch dann, wenn sie für sich alleine baulich oder gewerblich nutzbar wären.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind.

(5) Die öffentliche zentrale Entwässerungseinrichtung für Schmutzwasser und für Mischwasser endet hinter dem ersten Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, wenn in eine öffentliche Sammelleitung im Gefällesystem eingeleitet wird. Bei einem Druckentwässerungssystem endet die öffentliche Einrichtung mit der Absperrvorrichtung auf dem Grundstück; das erforderliche Abwasserpumpwerk einschließlich des Pumpenschachtes gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung. In beiden Fällen endet die öffentliche Einrichtung jedoch spätestens zwei Meter hinter der Grundstücksgrenze.

Die öffentliche zentrale Entwässerungseinrichtung für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

(6) Zur öffentlichen zentralen Entwässerungseinrichtung gehören insbesondere

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisionsschächte,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bedienen und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen,
- d) bei Druckentwässerungen unbeschadet des § 2 Absatz 5 die erste auf dem Grundstück gelegene Absperrvorrichtung.

- (7) Zur öffentlichen dezentralen Entwässerungseinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Zur privaten dezentralen Abwasseranlage gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben auf den zu entwässernden Grundstücken einschließlich ihrer Bestandteile und Nebenanlagen, wie z. B. Versickerungseinrichtungen.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und Inhaber/innen sonstiger dinglicher Rechte, Nießbraucher/innen und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über die bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer/in eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe erteilen nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegende Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Absatz 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe entscheiden, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie können Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe festsetzen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Absatz 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers, Funktionsbeschreibung der Abwasservorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - d) einen eingenordeten Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer, Gebäude und befestigte Flächen, Grundstücks- und Eigentums-grenzen
 - vermasste Lage der Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück (außerhalb der Gebäu-de
 - vermasste Lage des Grundstücksanschlusses und – soweit vorhanden – des Pum-penschachtes sowie der Absperrvorrichtung
 - eingetragene Leitungsrechte (nur erforderlich, wenn Leitungsrechte benötigt werden)
 - e) eine Erklärung über Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers
 - f) einen Nachweis über eine Baulasteneintragung oder grundbuchliche Sicherungen des Lei-tungsrechtes (nur erforderlich, wenn Leitungsrechte benötigt werden)
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - b) Soweit vorgeschrieben einen Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen werden punktiert.
Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
für vorhandene Anlagen = schwarz
für neue Anlagen = rot
für abzubrechende Anlagen = gelb
- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (6) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen erheben die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe Verwaltungskosten.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, sind die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einbauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht oder eine zugelassene Abflussmenge überschritten wird, können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe fordern, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, sind die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zur Ablagerung führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
 - oder die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren.Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden), Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese

- Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochene toxische Stoffe.
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I, S. 2482), entspricht.

(2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) - insbesondere § 46 Abs. 4 - entspricht.

(3) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter			
a) Temperatur	35° Celsius		DIN 38404-C4:1976-12
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0		DIN EN ISO 10523:2012-04
c) absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist	1 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit		DIN 38409-H9-2:1980-07
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe, gesamt (u.a. verseifbare Öle und Fette)	300 mg/l		DIN 38409-56:2009-06
3. Kohlenwasserstoffe			
a) direkt abscheidbar DIN EN 858 und DIN 1999-100 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten	50 mg/l		DIN EN ISO 9377-2:2001-07
b) gesamt (Nur soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist)	20 mg/l		DIN EN ISO 9377-2:2001-07
c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l		DIN EN ISO 9562:2005-02
d) LHKW, gesamt (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z.B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL)	0,5 mg/l		DIN EN ISO 10301:1997-08
4. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar; entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als g/l	5		DIN 38407-F9:1991-05
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen (As)	0,5 mg/l		DIN EN ISO 11885:2009-09
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l		DIN EN ISO 11885:2009-09
c) Cadmium (Cd)	0,2 mg/l		DIN EN ISO 11885:2009-09
d) Chrom 6wertig (Cr-VI)	0,2 mg/l		DIN 38405-D24:1987-05
e) Chrom (Cr) , gesamt	1,0 mg/l		DIN EN ISO 11885:2009-09
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l		DIN EN ISO 11885:2009-09

- | | | |
|--|---|------------------------------|
| g) Nickel (Ni) | 1,0 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| h) Quecksilber (Hg) | 0,05 mg/l | DIN EN ISO 12846-E12:2012-08 |
| i) Zink (Zn) | 5,0 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| j) Zinn (Sn) | 5,0 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| k) Cobalt (Co) | 2,0 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| l) Silber (Ag) | 0,5 mg/l | DIN 38406-18:1990-05 |
| m) Antimon (Sb) | 0,5 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
|
 | | |
| 6. Anorganische Stoffe (gelöst) | | |
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N) EW | 100 mg/l<5000 EW
200 mg/l>5000 | DIN EN ISO 11732:2005-05 |
| b) Cyanid (CN), leicht freisetzbar | 1,0 mg/l | DIN 38405-D13-2:2011-04 |
| c) Cyanid (CN), gesamt | 20 mg/l | DIN 38405-D13-1:2011-04 |
| d) Fluorid (F) | 50 mg/l | DIN EN ISO 10304-1:2009-07 |
| e) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N) falls größere Frachten anfallen | 10 mg/l | DIN EN 26777:1993-04 |
| f) Sulfat (SO ₄) | 600 mg/l | DIN EN ISO 10304-1:2009-07 |
| g) Phosphorverbindungen (P), gesamt | 50 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| h) Sulfid (S) | 2,0 mg/l | DIN 38405-D27:2016-10 |
|
 | | |
| 7. Organische Stoffe | | |
| a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) mg/l | 100 | DIN 38409-H16:1984-06 |
| b) Farbstoffe | | |
| Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. | | |
|
 | | |
| 8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe mg/l | 100 | DIN 38408-G24:1987-08 |
| (zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen (-II) – Sulfat, Thio-sulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser- Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmungen der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN 38408 – G24) | | |
|
 | | |
| (4) | Für vorstehende nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. | |
| (5) | Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und ph-Wert anzuwenden.
Dabei sind die in der Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.
Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, die DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen anzuwenden.
Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, die DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen und technischen Regeln der Fachgruppe Wasserchemie werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin und von der Fachgruppe Wasserchemie in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim herausgegeben. | |

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 3.
Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und ggf. die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal oder den mittelbaren Anschluss eines Grundstücks über andere Grundstücke zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass alle beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Ableitungen auf den Grundstücken durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen führen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe selbst oder von ihr beauftragte Dritte auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in aus. Art, Lage, Größe, Führung und sonstige technische Daten von Anschlusskanälen bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haben den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Abflussstörungen zu reinigen. Ist die Abflussstörung durch unsachgemäßen Gebrauch der Entwässerungsanlage entstanden, insbesondere durch Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen (§§ 7 und 8 dieser Satzung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder eine sonst dinglich nutzungsberechtigte Person die Kosten zu tragen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück – bei Druckentwässerungssystemen einschließlich des erforderlichen Pumpwerks – sind vom Grundstückseigentümer bzw. von der Grundstückseigentümerin nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ Teil 100 in der Fassung von September 2016, DIN EN 12056-1-5 (Jan. 2001) und DIN EN 752 (Okt. 2015) und nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach den von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 in der Fassung vom September 2012 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unverzüglich mitzuteilen; die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können eine solche Anpassung verlangen. Sie haben dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Kommt der/die Grundstückseigentümer/in seiner/ihrer Verpflichtung nach Aufforderung durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe nicht nach, so können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder ein von ihr beauftragter Dritter die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlich ist.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können jederzeit fordern, dass bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und dieser Satzung entspricht. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können Anlagen überprüfen und fordern, die Dichtigkeit der Anlagen feststellen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass die Anlage undicht ist, trägt der oder die Anschlussnehmer/in die Kosten der Prüfung.

§ 10a Abnahme

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die WEB in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Der Nachweis der Dichtheit hat nach Verfüllung und Verdichtung der Rohrgräben zu erfolgen (Dichtheitsprüfung). Nach der Vorlage des Dichtheitsnachweises wird über die Abnahme ein Abnahmeschein ausgestellt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.
Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beseitigen.
Bei Unklarheiten zur Anschlusssituation oder zum Leitungsverlauf kann die WEB weitergehende Untersuchungen (z.B. Kanal-TV-Untersuchungen, Nebeluntersuchungen, Farbtests) auf Kosten des Grundstückseigentümers fordern oder durchführen lassen.

Wird der Rohrgraben vor der Abnahme ohne Einvernehmen mit der WEB verfüllt, kann die WEB entweder die Freilegung der Rohrgräben verlangen oder die Untersuchung der Leitungen mit anderen technischen Mitteln (z.B. Kanal-TV-Untersuchungen, Nebeluntersuchungen, Farbtests) auf Kosten des Grundstückseigentümers fordern oder durchführen lassen.

- (2) Die Abnahme beinhaltet nicht die Überprüfung der in den genehmigten Entwässerungsplänen enthaltenen Höhenangaben. Die Verantwortung des Grundstückseigentümers, des Bauherrn oder dessen Beauftragten für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der in der Satzung benannten technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen und die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik werden durch die Abnahme weder aufgehoben noch gemindert. Insbesondere befreit die Abnahme den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.
- (4) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.
- (5) Nach Fertigstellung der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage ist der WEB ein Bestandsplan im Maßstab 1:100 o.ä. vorzulegen. Die Leitungsführung ist, wie in §7 Abs. 3 festgelegt, darzustellen. Die WEB behalten sich vor, den geforderten Bestandsplan auf Kosten des Grundstückseigentümers durch eine Kanal-TV-Untersuchung zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen, sofern der Grundstückseigentümer seiner Vorlagepflicht nicht oder nicht ausreichend bis zur Abnahme oder einer ihm durch die WEB gesetzten Frist nachkommt.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder die Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen sowie Dichtheitsprüfungen und Kanal-TV-Untersuchungen durchzuführen. Das Zutrittsrecht schließt das Betreten des zu entwässernden Grundstücks und das Befahren und Untersuchen der Grundstücksentwässerungsanlage mit Kanal-TV-Kameras ein.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist/sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie bei vermessungstechnischen Arbeiten Zutritt zu gewähren.
- (4) Der Betrieb von Vorbehandlungsanlagen und die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser unterliegen der Überwachung durch die WEB. Dazu werden Abwasseruntersuchungen und Analgen- und Betriebskontrollen auf Kosten des Einleiters durchgeführt. Probenahmestelle, Art und Umfang der Überwachung bestimmt die WEB. Sie kann die Errichtung von entsprechenden Probenahmestellen (z.B. Probenahmeschächte) fordern.
Die WEB kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter den Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 Teil 100 vom September 2016 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die private dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau und Betrieb der privaten dezentralen Abwasseranlage

- (1) Eine ggf. bestehende Verpflichtung zur Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bleibt durch diese Satzung unberührt.
- (2) Dezentrale Abwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Absatz 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (4) Die Anlagen werden von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder den von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck sind den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (5) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist/sind verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerausfallgruben werden nach Ablauf der in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten Fristen entschlammt. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist eine Entschlammung im Abstand von zwei Jahren durchzuführen. Maßgeblich ist im Übrigen die DIN 4261 vom Okt. 2010 in Verbindung mit DIN EN 12566 vom Februar 2016.
- (6) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist/sind verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 14

Überwachung der privaten dezentralen Abwasseranlage

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bzw. die von ihnen Beauftragten sind zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist/sind verpflichtet, alle zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussvorschriften

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder mit Zustimmung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig. Arbeiten an öffentlichen Entwässerungsanlagen, auch wenn sie durch Grundstücke anderer Personen führen, dürfen ausschließlich durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt werden.

§ 16

Anzeigepflicht

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so sind die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mitzuteilen.
- (6) Den Abbruch angeschlossener Gebäude und die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon hat der/die Grundstückseigentümer/in den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mindestens einen Monat vorher anzuzeigen, damit die Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden können. Unterlässt er/sie dies schuldhaft, so haftet er/sie für den entstehenden Schaden. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlusskanäle hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

§ 17

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe den Anschluss.

§ 18 Befreiung

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihnen geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG in der Fassung vom 18.01.2005, BGBl. I S. 114, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016, BGBl. I, S. 1290) verursacht, hat den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderung des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben geltend machen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren, oder die bei funktionierender Rückstausicherung nicht entstanden wären.
- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
 2. § 3 Absatz 5 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet,
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 5. § 7 Absatz 2 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet,
 6. §§ 7, 8, 13 Absatz 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 9 Absatz 6 den Anschlusskanal verändert oder verändern lässt,
 8. § 10 Absatz 1 und 3 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 9. § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht anpasst,
 10. § 10a Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme in Betrieb nimmt, Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder von der WEB geforderte Untersuchungen nicht durchführt oder durchführen lässt,
 11. § 10a Absatz 5 keinen Bestandsplan vorlegt,
 12. § 11 Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetrieben nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 13. § 13 Absatz 4 die Entleerung behindert
 14. § 13 Absatz 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der WEB beauftragte Dritte vornehmen lässt,
 15. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 16. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt
 17. § 17 eine Altanlage nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann,
 18. § 26 Absatz 3 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 21 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe eingesehen werden.

§ 22 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

- (3) Die Anforderungen des § 8 sind nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 8 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

§ 23 Abwasserkataster

- (1) Die WEB führt ein Kataster über die Einleitungen von nichthäuslichem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Es werden folgende Daten verzeichnet:
- a) Postanschrift und Lagedaten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt,
 - b) Name und Anschrift der Grundstückseigentümer und der nach § 2 Abs. 9 dieser Satzung gleichgestellten Personen,
 - c) Name und Anschrift der für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlichen Personen
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichem Abwasser,
 - f) Menge des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten nichthäuslichen Abwassers (ggfs. getrennt nach Teilströmen),
 - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen
 - h) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhalts- und Reststoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
 - i) Daten zu verwendeten Stoffen (Betriebsmitteln), die in das Abwasser gelangen können.
- (3) Die Einleiter von nicht häuslichem Abwasser haben auf Anforderung der WEB jede Auskunft zu erteilen, die für das Führen und Aktualisieren des Abwasserkatasters nach Absatz 2 erforderlich ist.
- (4) Die erhobenen Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Entwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land vom 17.12.2014 außer Kraft.

Wolfsburg, 16.12.2016

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 1, ausgegeben in Gifhorn am 31.01.2017